Satzung
über den Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Philipp-See“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom07.02.2023 (GBl. S. 26, 42) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn den Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Philipp-See“ am 28.02.2023 als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Abgrenzung in der Planzeichnung vom 13.01.2023 maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Bestandteile der Satzungen

Der Bebauungsplan besteht aus:

a) Lageplan im Maßstab 1: 2000 mit zeichnerischen Festsetzungen in der Fassung vom 13.01.2023

b) Planungsrechtlichen Festsetzungen vom 13.01.2023

Zur Erläuterung ist die Begründung vom 13.01.2023 mit Umweltbericht vom Januar 2023 beigefügt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Philipp-See“ tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bad Schönborn, den ……

Klaus Detlev Huge
Bürgermeister